



Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 aufgrund des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz -WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390/SGV NRW 223) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Rechtstellung und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Ersten Weiterbildungsgesetzes; die Errichtung und die Unterhaltung dieser Einrichtung sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Volkshochschule erfüllt die ihr im Rahmen des ersten Weiterbildungsgesetzes obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates bzw. der zuständigen Ausschüsse.
- (4) Die Volkshochschule ist in Abteilungen und Sachgebiete gegliedert.
- (5) Zur bürgernahen Versorgung der Bevölkerung können Regionalbereiche mit Zweigstellen gebildet werden.
- (6) Integrativer Bestandteil der Volkshochschule ist das Internationale Bildungszentrum „Die Brücke“.

§ 2 Leitung der Volkshochschule

- (1) Die VHS wird von ihrer Direktorin/ihrer Direktor geleitet.
- (2) Die Direktorin/der Direktor der Volkshochschule ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der/dem zuständigen Beigeordneten gegenüber für die Leitung der Volkshochschule verantwortlich.
- (3) Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 2. Planung und Sicherstellung der Qualitätspolitik und Qualitätsziele,
 3. Aufstellung des Programms nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung,
 4. Vorbereitung des Haushaltsplans, des Stellenplans und Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 5. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Einstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 7. Kooperation mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung.

(4) Die Direktorin/der Direktor der Volkshochschule ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule.

(5) Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt die Direktorin/der Direktor der Volkshochschule Besprechungen mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkshochschule durch.

§ 3 Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Aufgabenverteilung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 4 Nebenberufliche bzw. freiberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird, soweit sie nicht hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen, entsprechend vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen, die nebenberuflich bzw. freiberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Honorarvertrag.

Abschnitt II: Mitwirkung

§ 5 Mitwirkung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes

- (1) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemäß § 4 des Weiterbildungsgesetzes NRW ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Das Mitwirkungsrecht kann zum einen durch die stimmberechtigte Teilnahme an der jeweiligen Vollversammlung ausgeübt werden und darüber hinaus als gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter zum Kuratorium.
- (2) Ergänzend werden verschiedene Evaluationsinstrumente wie Veranstaltungsevaluationen und Kundenbefragungen eingesetzt.
- (3) Für Unterrichtende besteht außerdem die Möglichkeit, durch Einreichen von Programm- und Vorschlägen bei der zuständigen Fachbereichsleitung an der inhaltlichen Ausrichtung des Programms mitzuwirken.

§ 6 Aufgaben des VHS-Kuratoriums

Das Kuratorium berät und beschließt Empfehlungen, die sich an die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule oder über die Direktorin/den Direktor an die Trägerin der Volkshochschule richten.

Dazu gehören insbesondere Empfehlungen

1. zu den Grundzügen des Programms,
2. zur Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans,
3. zur Bau- und Raumplanung,
4. zu den Grundzügen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
5. zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,
6. zur Änderung der Entgeltordnung, der Honorarordnung und der Benutzungsordnungen, die die Volkshochschule betreffen.

§ 7 Mitglieder des VHS-Kuratoriums

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Trägerin, Teilnehmende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule wirken über ein Kuratorium an der Arbeit der Volkshochschule mit.
- (2) Das Kuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. sechs Mitgliedern des zuständigen Ratsausschusses,
 2. der oder dem für die Volkshochschule zuständigen Beigeordneten,
 3. der Direktorin/ dem Direktor der Volkshochschule,
 4. je einer Vertretung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich allgemeine Weiterbildung und aus dem Bereich schulische Weiterbildung,
 5. einer Vertretung der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
 6. zwei Vertretungen der nebenberuflichen bzw. freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. zwei Vertretungen der Teilnehmenden aus dem Bereich allgemeine Weiterbildung und einer Vertretung der Teilnehmenden aus dem Bereich schulische Weiterbildung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stellvertretung werden aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt.

§ 8 Arbeitsweise des VHS-Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium sollte mindestens einmal in einem Semester zusammentreten. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahlen der Mitglieder des VHS-Kuratoriums

- (1) Die unter § 7 (2) Nr. 4 bis 7 genannten Parteien haben das Recht, einmal jährlich zu einer Vollversammlung zusammenzutreten:
 1. hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils getrennt nach den Bereichen allgemeine und schulische Weiterbildung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4),
 2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5),
 3. nebenberufliche bzw. freiberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6),
 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils getrennt nach den Bereichen allgemeine und schulische Weiterbildung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 7).

Die Einladungen erfolgen jeweils durch die Volkshochschule.

- (2) Die einzelnen Mitgliederversammlungen dienen dem folgenden Zweck:
 1. Wahl der Vertretung sowie der Stellvertretung für das Kuratorium,
 2. Beratung von Anregungen für die Sitzungen des Kuratoriums.

§ 10 Ausschluss von Doppelfunktionen

Jede Person kann nur für eine Funktion gewählt werden.

§ 11 Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des zuständigen Ratsausschusses im Kuratorium (§ 7) und deren Stellvertretung werden vom Rat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der einzelnen Versammlungen und deren Stellvertretung werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium (§ 7) endet vorzeitig:
 - a) für die Mitglieder des zuständigen Ratsausschusses durch Ausscheiden aus dem Ausschuss,
 - b) für die übrigen Mitglieder durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus dem Amt, das für die Mitgliedschaft bzw. die Funktion maßgebend war. Bei den Vertretungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird in diesen Fällen die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger die gewählte Vertretung, danach diejenige bzw. derjenige, die/der bei der jeweiligen Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

§ 12 Einladungen

Wird nach Wahlen die Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden und/oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich, lädt die Direktorin/der Direktor der Volkshochschule zur jeweils ersten Sitzung nach den Wahlen ein. Zu den weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Direktorin/der Direktor der Volkshochschule ein.

Abschnitt III: Sonstiges**§ 13 Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Düsseldorf in Kraft und ersetzt die Satzung der Volkshochschule vom 13. Dezember 2012.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2018 beschlossene „Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Neufassung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 19.12.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am Sonntag, den 26. Mai 2019, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Absatz 2 Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsformulare (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

(www.duesseldorf.de/wahlen) oder beim Bundeswahlleiter (www.bundeswahlleiter.de) angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
als Stadtwahlleiter
Thomas Geisel

Untere Fischereibehörde

Bekanntmachung Fischerprüfungen im Jahr 2019

Gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land NRW vom 22.06.1994 (GV NRW S. 516/864) in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998 S. 62), zuletzt geändert am 26.05.2014 (GV NRW S. 317), wird öffentlich bekanntgemacht, dass für das Jahr 2019 folgende Prüfungstermine festgelegt sind:

- 06. April
- 06. Juli
- 21. September
- 23. November

Bei Bedarf werden zusätzliche Prüfungen anschließend an die genannten Prüfungstermine anberaumt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, Zimmer 615, Tel.: 89-26866, einzureichen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird bei der Anmeldung erhoben.

Anmeldezeit
**01.12. - 31.03. des Jahres:
dienstags und donnerstags
8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 -15.30 Uhr**
**01.04. - 30.11. des Jahres:
donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 -15.30 Uhr**

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden vom Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. (www.rheinischer-fischereiverband.de) durchgeführt.

Düsseldorf, den 02.01.2019

Der Oberbürgermeister
Umweltamt -
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Dr. Bantz

Erneute Bekanntmachung wegen Abbildung eines fehlerhaften Planausschnittes in der amtlichen Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29.12.2018

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan der Innenentwicklung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 13.12.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/005 - Worringer Straße / Gerresheimer Straße (Baufeld A) -

Gebiet etwa zwischen der Straße Am Wehrhahn, der DB-Strecke, Der Gerresheimer Straße und der Worringer Straße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 01/005 - Worringer Straße / Gerresheimer Straße (Baufeld A) - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

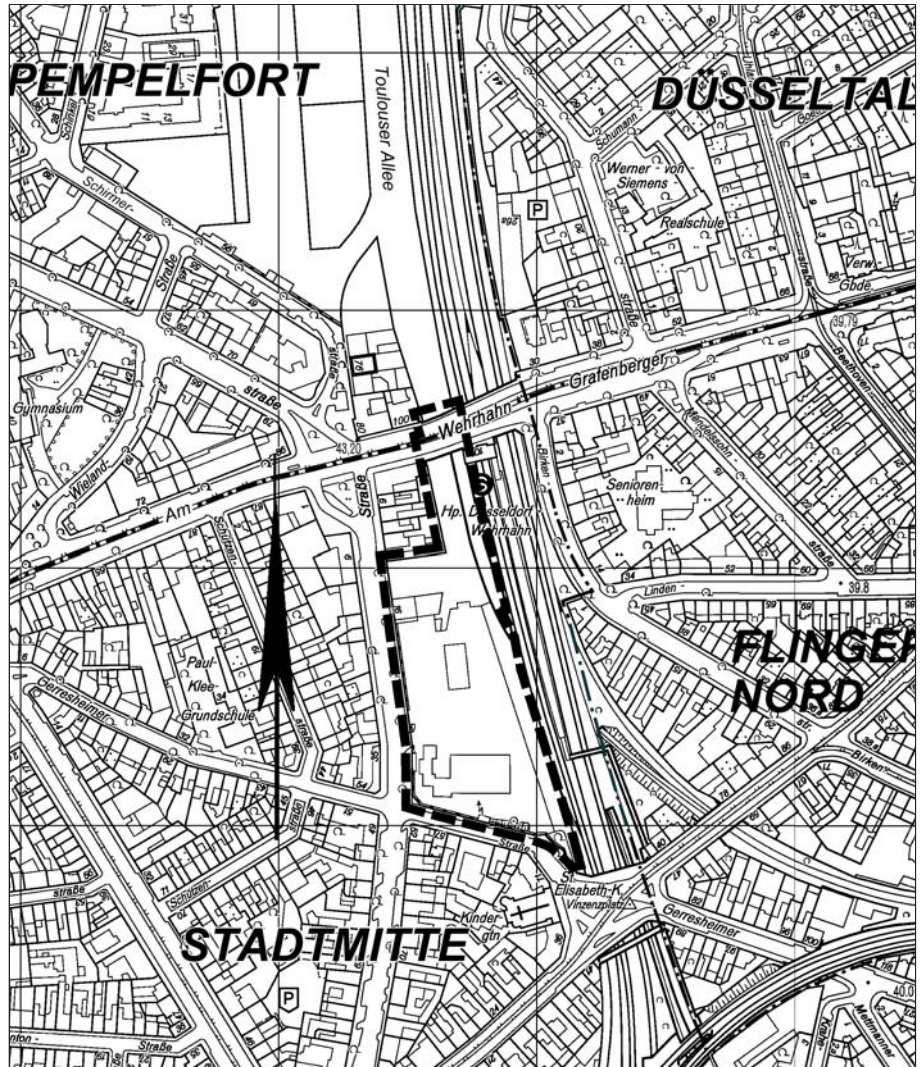
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmann-



(Stadtbezirk 1)

straße 5, 40225 Düsseldorf unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-01/005

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung wegen Abbildung eines fehlerhaften Planausschnittes in der ämtlichen Bekanntmachung im Düsseldorf'er Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29.12.2018

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf ge-mäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 13.12.2018 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße - Gebiet begrenzt durch die Graf-Adolf-Straße und den Konrad-Adenauer Platz im Norden, durch die Gleise des Düsseldorf'er Hauptbahnhofs im Osten, durch die Ellerstraße im Süden und im Westen durch den Mintropplatz und die Harkortstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/013 - Harkortstraße - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

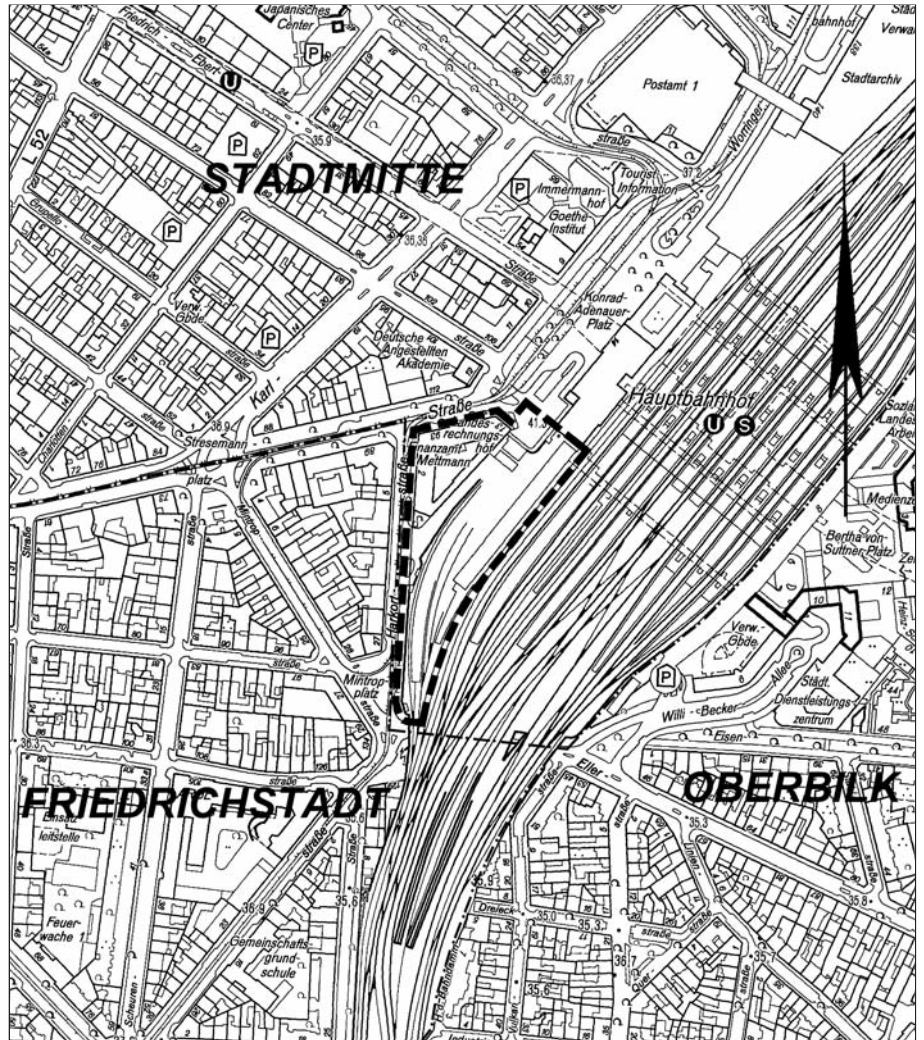
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmann-



(Stadtbezirk 1)

straße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 14.12.2018
61/12-B-01/013

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Oksana Lyniv

KONZERT FÜR ORCHESTER

1. | 3. | 4. Feb



DÜSSELDORFER
SYMPHONIKER

Einfach fühlen

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 14. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Bauausschuss

Dienstag, 15. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 15. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 16. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Peter Franken,
Tel: 89-96918

Sportausschuss

Mittwoch, 16. Januar, 16 Uhr,
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Kulturausschuss

Donnerstag, 17. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1,
Erdgeschoss
Schriftführerin: Faouzia Alhadjui,
Tel: 89-96114

Kraftloserklärung

Die am 13.08.2015 gefertigte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nummer D-05-026-G-1353-0001 ausgestellt auf das Unternehmen "Emmanuel Edeh Edokpaigbe", Benzenbergstr.2, 40219 Düsseldorf, gültig bis 12.08.2025, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf – Ausnahmen vom Ladenschluss – im Jahre 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 13.12.2018 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen in den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 20.01.2019, und am Sonntag, dem 17.03.2019, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen

Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2019 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahmen vom Ladenschluss- im Jahre 2019 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18.12.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1017 7563 SB 14 vom 17.12.2018 an Alush Arifi, bei Masovic, Teichstraße 2, 48151 Münster

des Bescheides 5329 0005 0231 3358 SB 11 vom 12.12.2018 an Sven Schuster, Mühlenstraße 20, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 1030 7157 SB 61 vom 27.11.2018 an Igor Dakovic, Bonn-Brühlerstraße 39, 53332 Bornheim

des Bescheides 5327 0005 1055 3131 SB 08 vom 18.12.2018 an Khalid Samir Hab Elrumman, Gainsborough Curt 1, KT1 2NH London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1054 3560 SB 04 vom 12.12.2018 an Grzegorz Piotr Ciecialska, Vulkanstraße 28, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5328 0005 2018 6157 SB 59 vom 06.12.2018 an Markus Georg Bock, Hasenweide 15, 50226 Frechen

des Bescheides 5329 0005 0229 5430 SB 04 vom 23.11.2018 an Said Bouzidi, Dorfweise 1, 42389 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1015 7724 SB 61 vom 04.12.2018 an Vadims Valters, Rowan Close 8, PE13 3RW Wisbech, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0223 8380 SB 61 vom 05.12.2018 an Sergey Georgiev, Ronsdorfer Straße 91, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0227 4476 SB 121 vom 19.12.2018 an Tomass Silins, Engelblecker Straße 326, 41066 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1050 5200 SB 121 vom 27.11.2018 an Gheorghe-Alexandru Tanasie, Str. Petri-sor 5, 99999 Mun. Ramnicu Valcea, Rumänien

des Bescheides 5329 0005 0230 5428 SB 122 vom 04.12.2018 an Pablo Vertongen, Hoogsteenveld 38, 9473 Denderleeuw, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1042 7551 SB 122 vom 23.11.2018 an Ilyas Yildirim, Hoogstraat (N.B.A.) 122bu08, 3665 As, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0985 5850 SB 117 vom 17.12.2018 an Samed Köksöy, Horter Straße 174, 45968 Gladbeck

des Bescheides 5327 0005 1004 3613 SB 112 vom 17.10.2018 an Biser Borisov, Ul Lyuben Karavelo 25, 2400 Radomir, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0219 3433 SB 118 vom 20.11.2018 an Hugo Cesar Coelho Magalhaes, Rua Aldeia Nova 49, 4455-414 Perafita, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1060 3155 SB 120 vom 10.12.2018 an Mounim Sarrar, Zeiss-Straße 16, 50126 Bergheim

des Bescheides 5327 0005 1042 3572 SB 13 vom 19.12.2018 an David Watters, The old Bakery Barnack Road, PE9 3AE Stamford, Großbritannien

des Bescheides 5327 90005 1025 6277 SB 13 vom 21.11.2018 an Geert van de Velde, Krekelweg 6, 3040 Keerbergen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1054 1656 SB 13 vom 29.11.2018 an Justin W C Hinzen, Tussen de Bruggen 22b, 6063 NA Vlodrop, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1052 2236 SB 13 vom 28.11.2018 an Nicolo Celentano, Di P. Ticinese Corso 98, 20123 Milano, Italien

des Bescheides 5327 0005 1049 3201 SB 09 vom 23.11.2018 an Georgios Minasis-Minasidis, Ritterstraße 263, 47805 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0228 5311 SB 12 vom

28.11.2018 an Ba Toan Huynh, Römerstraße 9, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1049 2698 SB 02 vom 18.12.2018 an Hans Petersen, Alonso de Sotomayor 4320 Dpto 77 Vitacura, 7630202 Santiago, Chile

des Bescheides 5327 0005 1039 6095 SB 18 vom 20.11.2018 an Falko Poggendorf Haefland 13, 6441 PA Brunssum, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1042 7535 SB 11 vom 03.12.2018 an Ionut Lazar, Seidenstraße 2, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1000 5061 SB 17 vom 03.12.2018 an Mohamed Ali Jaid, Deutz-Kalker-Straße 118, 50679 Köln

des Bescheides 5327 0005 1019 0187 SB 17 vom 08.11.2018 an Omar Idris, Rue Arthur Rimband 12, 94550 Chevilly Larue, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0226 2915 SB 12 vom 13.11.2018 an Naim Kastrati, Im Urbacher Feld 4, 51145 Köln

des Bescheides 5327 0005 1033 5304 SB 09 vom 14.11.2018 an Bibi Michou Joosten, Meerheide 24, 2980 Zoersel Haarlem, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1018 2710 SB 07 vom 22.11.2018 an Waldemar Dudzinski, ul. SW. Wojciecha 10/55, 15-202 Bialystok, Polen

des Bescheides 5329 0005 0227 0101 SB 08 vom 20.11.2018 an Ralph Makowski, Weißenburgstraße 40, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1042 4854 SB 11 vom 16.11.2018 an Ionut-Liviu Cernea, Katernberger Straße 2, 45327 Essen

des Bescheides 5327 0005 1004 2889 SB 10 vom 16.11.2018 an Artur Piotr Paul, Geldowa 8/10, 78-100 Kolobrzeg, Polen

des Bescheides 5329 0005 0228 9090 SB 03 vom 26.11.2018 an Viktor Sokolow, Millrather Straße 41, 40591 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0227 4409 SB 04 vom 23.11.2018 an Constantin Bagdan Radu, Rethelstraße 26 a, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1055 0973 SB 65 vom 30.11.2018 an Pietropaolo Brambati, Roma Via 3/A, 20069 Vaprio D'Adda, Italien

des Bescheides 5327 0005 1052 9443 SB 121 vom 23.11.2018 an Ismail Tahiri, Lindenstraße 25, 40723 Hilden

des Bescheides 5329 0005 0229 1729 SB 03 vom 30.11.2018 an Ali Yumusak, Hamborner Straße 2, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1046 9173 SB 59 vom 17.12.2018 an Edison Camaj, Eulerstraße 6, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0223 3656 SB 53 vom 07.12.2018 an Zhaoyi Lin, Glockhammer 18-20, 41460 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1054 0945 SB 122 vom 06.12.2018 an Viorel Danila, Antonio Meucci Via 14, 50053 Empoli, Italien

des Bescheides 5327 0005 1029 7720 SB 52 vom 19.12.2018 an Ali Köken, c/o The Avenue GmbH, Lindenallee 72-74, 45127 Essen

des Bescheides 5327 0005 1019 6100 SB 117 vom 27.11.2018 an Alex Janssen, Gerard Douwstraat 25, 9404 AN Assen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1049 4488 SB 57 vom 21.11.2018 an Stefan Parau Duhan, Caseadei 9, 420002 Bistrita, Rumänien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 21.09.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 8737 9 an Herr Falko Diebel, Beetzstraße 5, 81679 München

der Bescheide vom 22.10.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 0048 6 an die Firma Steakhaus El Rancho UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Cem Avcilar, Auf der Heide 29 A, 45473 Mülheim an der Ruhr

der Bescheide vom 12.07.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 3390 0546 0 an Herr Recep Terzioglu, Yahya Kemal Beyath Caddesi 22/12, TR-34000 Istanbul

der Bescheide vom 09.01.2017 und 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 1620 3424 8 an Herr Ray Nduka Jolomi Okpu, 2 Birchwood Drive 2, NW3 7NB London / United Kingdom

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

1) Die Eintragungsanordnung VLST00629474/0015 vom 28.11.2018 an Ravi Singh, Düsseldorfberger Straße 15, 42781 Haan.

2) Die Eintragungsanordnung VLST00713574/0009 vom 30.11.2018 an Maciej Wojciech Wojciechowski, Höhenstraße 80, 40227 Düsseldorf.

3) Die Eintragungsanordnung VLST00750551/0009 vom 07.12.2018 an Alessandro Medoro, Büdingenstraße 13, 40625 Düsseldorf.

4) Die Eintragungsanordnung VLST00600363/0006 vom 11.12.2018 an Firma GET Gebäude-Energie-Technik GmbH, Pestalozzistraße 98, 40549 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gebührensatzung

der Landeshauptstadt Düsseldorf über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) – SGV. NRW. 2011 folgende Satzung erlassen:

nen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

im Bereich des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf, die von der Allgemei-

Tarif-stelle	Personenstandswesen	Gebühr Euro
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	150,00
5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	40,00
6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
7	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110,00
8	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	60,00
9	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
10	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
11	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	15,00
12	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 10 bzw. 11	
13	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00
14	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25,00
15	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 bis 80,00
16	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2018 beschlossene

Gebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen

dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 19.12.2018

Oberbürgermeister
Geisel

KUNST

PALAST



Lamborghini Miura S, Serie II, 1970, Designer: Marcello Gandini, Privatsammlung, Foto: Oliver Sold

PS: ICH LIEBE DICH

**Sportwagen-Design der
1950er bis 1970er Jahre
27.9.2018 – 10.2.2019**

EHRENHOF 4-5 · 40479 DÜSSELDORF · WWW.KUNSTPALAST.DE

Städteutsche Zeitung

WDR

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**